jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/6/26 88/10/0208

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 26.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
70/06 Schulunterricht

Norm

AVG §62 Abs1;
SchUG 1986 §67;
SchUG 1986 §68;
SchUG 1986 §71 Abs2 litb;

Rechtssatz

Die Angelegenheit "Entscheidung, dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist" ist im§ 68 SchUG - diese Vorschrift enthält einen Katalog jener Angelegenheiten, in denen ab der 9. Schulstufe der nichteigenberechtigte Schüler (Prüfungskandidat) unter bestimmten Voraussetzungen zum selbstständigen Handeln befugt ist -

nicht angeführt. Dies hat zur Folge, dass in dieser Hinsicht der nichteigenberechtigte Schüler von den Erziehungsberechtigten vertreten wird.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988100208.X03

Im RIS seit

07.02.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at